



FINANZAMT  
MAYEN

Finanzamt Mayen - Postfach 13 63 - 56703 Mayen

Westbahnhofstr. 11  
56727 Mayen

Firma  
Werner Mohrs GmbH  
Postfach 121152  
56615 Andernach

Telefon: 02651 7026-0  
Telefax: 02651 7026-26093  
Poststelle@fa-my.fin-rlp.de  
www.finanzamt-mayen.de

26.09.2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in/E-Mail	Telefon/Fax
29 / 676 / 00958 KIII/3 Bitte immer angeben!		Frau Dreisbach koe.02@fa-my.fin-rlp.de	02651 7026 - 26125 02651 7026 - 56722

### Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass **Werner Mohrs GmbH, Postfach 121152, 56615 Andernach**

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG nachhaltig erbringt und  
 unter der Steuernummer 29 / 676 / 00958  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE149278756 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

### Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 26.09.2020

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken)

Im Auftrag

Anja Dreisbach



Landesfinanzkasse Daun  
Bankverbindung  
BkK Koblenz  
IBAN: DE04 5700 0000 0057 0015 17  
BIC: MARKDEF1570  
Info-Hotline der Finanzämter: 0261 - 20 179 279

Zuständige Service-Center  
Mayen, Töpferstraße 28

Öffnungszeiten Service-Center  
Mo. u. Di.: 08:00 - 16:00 Uhr  
Mi. u. Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr  
Do.: 08:00 - 18:00 Uhr

Land Rheinland-Pfalz FAMILIEN-  
FREUNDLICHER  
ARBEITGEBER

(oder nach Vereinbarung)



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim Finanzamt Mayen schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.